

Verkündungsblatt 4|2011

Ausgabedatum 04.03.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie	Seite 3
Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (Berichtigung des Verkündungsblattes 3/2011 vom 24.02.2011)	Seite 7
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 10

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Instituts für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau	Seite 14
Umbenennung des Regionalen Rechenzentrums für Niedersachsen (RRZN)	Seite 15

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.01.2011 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Beitragsordnung am 02.03.2011 genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH, metronom und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2011/2012 auf 150,72€
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

§ 4 Erhebung

- (1) Betragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.02.2011 (Az.: 27.5-74503-26) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.11.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geographie, einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder planerischen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 sowie
 - b) in diesem Studiengang mindestens insgesamt 50 Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftsgeographie/Wirtschaftswissenschaften erworben hat, wobei mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Teilbereich Wirtschaftsgeographie und 12 Leistungspunkte aus dem Teilbereich Wirtschaftswissenschaften stammen müssen,
 sowie
 - c) in diesem Studiengang mindestens 8 Leistungspunkte im Bereich Mathematik/Statistik oder empirische Wirtschafts-/Sozialforschung erworben hat
 sowie
 - d) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits fünf Sechstel der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch ein entsprechendes Zeugnis (TestDaF mit der Niveaustufe TDN 4, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe 2, DSH, ZOP oder eine vergleichbare Deutschprüfung).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) eine Aufstellung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 b und c,
- c) Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: 100 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note nach § 2 Abs. 2 und 3 mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ²Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlgesprächen wird auf die doppelte Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt. ³Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint	
sehr geeignet	Verbesserung der Note um 1,0 Punkte
geeignet	Verbesserung der Note um 0,6 Punkte
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01.11. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit. Diese Aufgabe kann auch an das Immatrikulationsamt der Universität übertragen werden.
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6.
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnisse wirtschaftsgeographischer Grundlagen und empirischer Arbeitsmethoden.
- (2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ¹Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juni bis 15. Juli an der Hochschule durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von in der Regel 60 Minuten.
- c) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 4 S. 1 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 3/2011 vom 24.02.2011, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit
im Bachelorstudiengang Technical Education
und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Bezug: Nds. MaVO-Lehr vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33/2007, ausgegeben am 15.11.2007)

**§ 1
Allgemeines**

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen müssen eine berufspraktische Tätigkeit nachweisen (§ 6, Abs. 7 Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 08.11.2007).

(2) Die berufspraktische Tätigkeit wird nachgewiesen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der für die zu studierende berufliche Fachrichtung als einschlägig bzw. förderlich gilt oder durch ein Praktikum von insgesamt 52 Wochen Dauer entsprechend den Bestimmungen der Anlage. Die anerkennenden Stellen legen fest, welche Ausbildungen als einschlägig bzw. förderlich gelten. Das Praktikum sollte in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die nach Art und Ausstattung für die Berufsausbildung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung geeignet sind.

(3) Das Praktikum soll dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen, Einblicke in die betriebliche Berufs- und Ausbildungssituation von Schülerinnen und Schülern berufsbildender Schulen ermöglichen, sowie Kenntnisse der Aufgaben von Facharbeitern vermitteln.

(4) Es wird dringend empfohlen, bereits bis zum Beginn des Bachelorstudiums mindestens 8 Wochen Praktikum zu absolvieren. Für die Immatrikulation zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen sind insgesamt 52 Wochen Praktikum nachzuweisen.

**§ 2
Anerkennung, Anrechnung**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung einer berufspraktischen Tätigkeit.

(2) Auf das Praktikum können anteilig angerechnet werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten mit denen in der Anlage aufgeführten gleichwertig sind

1. eine abgeschlossene oder nicht abgeschlossene für die jeweilige Fachrichtung nicht einschlägige Berufsausbildung,
2. eine sonstige berufliche Tätigkeit,
3. Tätigkeiten im Rahmen des Dienstes bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz, im Zivil- und Ersatzdienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
4. schulische Bildungsgänge, die nicht als abgeschlossene Berufsausbildung gelten, die auf eine Berufsausbildung angerechnet werden oder eine berufliche Qualifikation vermitteln, bis zu 26 Wochen

(3) Berufspraktische Tätigkeiten von weniger als jeweils vier Wochen Dauer (Vollzeit) werden grundsätzlich nicht anerkannt. Auslandpraktika, können angerechnet werden, soweit sie nach dieser Ordnung gleichwertig sind.

(4) Die Praktikumsdauer schließt auch den auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen zu gewährenden Erholungsurlaub ein. Fehlzeiten von mehr als 3 Tagen Dauer bezogen auf vierwöchige Teilpraktika müssen nachgeholt werden.

§ 3

Nachweise

(1) Eine Berufsausbildung wird durch das Prüfungszeugnis bzw. den Gesellen-, Gehilfen- oder Facharbeiterbrief nachgewiesen.

(2) Ein Praktikum ist durch eine Bescheinigung des Betriebes oder der Institution nachzuweisen. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- die Art der Beschäftigung (Ausbildungsbereiche, Tätigkeiten),
- den Zeitraum, sowie die Dauer der einzelnen Beschäftigungsabschnitte,
- die wöchentliche Arbeitszeit.

(3) Jedes Praktikum ist zu dokumentieren. Für jedes Praktikum umfasst die Dokumentation höchstens zwei Seiten. Ein Formular für die Dokumentation ist dieser Ordnung als Anlage angefügt.

§ 4

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 Praktikumsbericht

Bachelor Technical Education/Master Lehramt an berufsbildenden Schulen

Berufliche Fachrichtung:.....

Name:.....

Matrikelnummer:

Kurze Darstellung des Betriebes (Betriebsform, Mitarbeiter, Ausbildungssituation, Besonderheiten)

Darstellung der Tätigkeitsfelder im Betrieb / Handlungsfelder (Beschreibung der Aufgaben, zeitlicher Umfang der Beschäftigung in den Tätigkeitsfeldern)

Schlussfolgerungen, Denkanstöße für die zukünftige pädagogische Arbeit:

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.01.2011 die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.02.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ergibt.

(3)

a) Die Verfahrensnote für das Fach Bautechnik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
- Deutsch = 25%

b) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

c) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

d) Die Verfahrensnote für das Fach Farbtechnik und Raumgestaltung wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
- Deutsch = 25%

e) Die Verfahrensnote für das Fach Holztechnik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
- Deutsch = 25%

f) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 65%
- Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

- g) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
 - Englisch = 19%

- h) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Besondere Eignung/ Auswahlgespräche = 49%

Die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

- i) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Spanisch = 30%
 - Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- j) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Sport = 30%
 - Biologie = 10%
 - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem
in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft**

1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

Anlage 2: Bewertungssystem für das Fach Sozial/Sonderpädagogik

Die Zulassung in dem Fach Sozial-/ Sonderpädagogik erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt i wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Ergebnis des Auswahlgesprächs

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Exzellent | = 5 Punkte |
| sehr geeignet | = 4 Punkte, |
| überdurchschnittlich geeignet | = 3 Punkte, |
| durchschnittlich geeignet | = 2 Punkte, |
| wenig geeignet | = 1 Punkt, |
| ungeeignet | = 0 Punkte. |

Über die Eignung entscheiden die gesprächsführenden Fachvertreter. Gegenstand des Eignungsgesprächs kann sein:

Unterrichtserfahrungen in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres/des Berufsgrundbildungsjahres/der Berufsfachschule

- Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe
- Erfahrungen im sozialen Bereich.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.02.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Instituts für Grundbau, Bodenmechanik und Energiewasserbau" in "Institut für Geotechnik" beschlossen.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.02.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Umbenennung des "Regionalen Rechenzentrums für Niedersachsen" in "Zentrale Services Informationstechnologie (ZIT)" beschlossen.